Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3147**

15. Wahlperiode 14. 05. 2004

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

A. Problem und Ziel

Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit der Justiz des Landes angesichts knapper werdender finanzieller und personeller Ressourcen durch eine grundlegende Bündelung und Verschlankung der Strukturen sicherzustellen. Damit will sie die bislang hohe Qualität der Justiz erhalten, zugleich aber die Kosten reduzieren.

Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn sich die Justiz in Zukunft auf ihre Kernaufgaben beschränkt. In allen anderen Bereichen haben künftig freie Träger Vorrang vor dem Staat.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Anliegen auf Bundesebene Rechnung durch eine Öffnung des badischen Rechtsgebiets für vom Justizministerium Baden-Württemberg zu bestellende Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung.

B. Lösung

Die Öffnung des badischen Rechtsgebiets für ein Notariat zur hauptberuflichen Amtsausübung bedarf einer Änderung der Bundesnotarordnung, die nach Artikel 138 des Grundgesetzes unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der Regierung des Landes Baden-Württemberg steht.

Der Gesetzentwurf hat diese notwendigen Änderungen zum Gegenstand.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das beabsichtigte Gesetz belastet den Bundeshaushalt unmittelbar nicht.

Für den Landeshaushalt Baden-Württembergs ist es als Ermächtigungsnorm ebenfalls ohne unmittelbare Auswirkung.

Soweit Notare im Landesdienst zu Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt werden sollten, kommen auf das Land Baden-Württemberg Kosten für die Nachversicherung zu, die der Höhe nach von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere dem Alter des bestellten Notars, abhängen und im Voraus nicht beziffert werden können. Im Übrigen wird sich die mit der Gesetzesänderung verbundene Möglichkeit, im badischen Rechtsgebiet – nach Planung des Justizministeriums Baden-Württemberg bis zu 25 – Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung neben den Notaren im Landesdienst zu bestellen, nach Einschätzung des Justizministeriums Baden-Württemberg in Anbetracht des Bedürfnisses nach weiteren notariellen Leistungen auf den Haushalt des Landes nicht negativ auswirken.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil dürfte sich die Optimierung des Angebots notarieller Leistungen im badischen Rechtsgebiet kostendämpfend auswirken.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 12. Mai 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Für das württembergische Rechtsgebiet gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Dieses Gesetz gilt für die Bezirksnotare nicht. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzugs bleiben unberührt.

(2) Die Bezirksnotare sind berechtigt, der für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart gebildeten Notarkammer als Mitglieder ohne Stimmrecht beizutreten. Besteht im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart mehr als eine Notarkammer, richtet sich die Berechtigung nach dem Sitz des Notariats. Dem Vorstand der Notarkammer gehört ein Bezirksnotar an, der nicht stimmberechtigt ist. Er nimmt auch an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer ohne Stimmrecht teil. Dieser Bezirksnotar und sein Vertreter werden von den Bezirksnotaren aus dem Kreis derjenigen Bezirksnotare gewählt, die der Notarkammer beigetreten sind.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann Bezirksnotare und Personen, welche die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllen, zu Notaren nach § 3 Abs. 1 bestellen. Die Auswahl unter den in Satz 1 genannten Personen ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung und des beruflichen Werdegangs, vor allem der im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen, vorzunehmen. Die Landesjustizverwaltung kann davon absehen, einen Anwärterdienst nach § 7 für Bewerber mit Befähigung zum Richteramt einzurichten und solche Bewerber zu Notaren nach § 3 Abs. 1 zu bestellen, wenn geeignete Bewerber nach Satz 1 zur Verfügung stehen.“

2. § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115

Für das badische Rechtsgebiet gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Dieses Gesetz gilt für die Notare im Landesdienst nicht. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzugs bleiben unberührt.

(2) Die Notare im Landesdienst sind berechtigt, der für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe gebildeten Notarkammer als Mitglieder ohne Stimmrecht beizutreten. Besteht im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe mehr als eine Notarkammer, richtet sich die Berechtigung nach dem Sitz des Notariats. Dem Vorstand der Notarkammer gehört ein Notar im Landesdienst an, der nicht stimmberechtigt ist. Er nimmt auch an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer ohne Stimmrecht teil. Dieser Notar im Landesdienst und sein Vertreter werden von den Notaren im Landesdienst aus dem Kreis derjenigen Notare im Landesdienst gewählt, die der Notarkammer beigetreten sind.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann Personen, welche die Voraussetzungen des § 5 erfüllen und als Notare im Landesdienst bestellt sind oder bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen mindestens dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet haben, zu Notaren nach § 3 Abs. 1 bestellen. Die Auswahl unter den in Satz 1 genannten Personen ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und des beruflichen Werdegangs, vor allem der im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen, vorzunehmen. Die Landesjustizverwaltung kann davon absehen, einen Anwärterdienst nach § 7 einzurichten, wenn geeignete Bewerber nach Satz 1 zur Verfügung stehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die verfassungsmäßigen Rechte des Landes Baden-Württemberg aus Artikel 138 des Grundgesetzes sind gewahrt.

Zu Artikel 1 hat die Regierung des Landes Baden-Württemberg die nach Artikel 138 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Begründung

A. Allgemeines

1. Zielsetzung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit der Justiz des Landes angesichts knapper werdender finanzieller und personeller Ressourcen durch eine grundlegende Bündelung und Verschlankung der Strukturen sicherzustellen. Damit will sie die bislang hohe Qualität der Justiz erhalten, zugleich aber die Kosten reduzieren.

Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn die Aufgaben der Landesverwaltung auf die zwingend in hoheitlicher und staatlicher Trägerschaft zu leistenden Kernaufgaben zurückgeführt werden.

Aus historischen Gründen sind in Baden-Württemberg generell Amtsnotare als Beamte im Landesdienst tätig. Eine Ausnahme hiervon bilden die im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart neben den Amtsnotaren zugelassenen Anwalts- und Nurnotare. Diese sind als „freie“ Notare nicht Bedienstete des Landes und führen auch keine Gebühren an das Land ab.

Baden-Württemberg unterhält derzeit knapp 300 Amtsnotariate, in denen insgesamt knapp 2 400 Bedienstete beschäftigt sind. Die Kosten für das Personal der staatlichen Notariate belasten als Ausgaben den Landeshaushalt. Gleiches gilt für die Kosten der Sachausstattung.

Trotz des Engagements der Notare im Landesdienst herrscht im badischen Rechtsgebiet, das sich weitgehend mit dem Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe deckt, ein Mangel an Notaren. Dies zwingt Rechtsuchende zum Ausweichen in die angrenzenden Bundesländer. Dieses Ausweichen ist mit Beschwernissen – längeren Anfahrtswegen, dadurch höheren Kosten und Unbequemlichkeiten – verbunden.

Die Haushaltslage und die Erkenntnis, dass andere als die staatlichen Kernaufgaben richtigerweise in freie Trägerschaft gehören, sprechen gegen eine Bestellung weiterer Amtsnotare und für eine Öffnung des badischen Rechtsgebiets für die Regelform des Notariats nach der Bundesnotarordnung (BNotO), die sich insbesondere im Freistaat Bayern und im Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken seit langem bewährt hat. Über eine Änderung der Bundesnotarordnung soll es künftig möglich sein, im badischen Rechtsgebiet Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung zu bestellen, die das Angebot der Notare im Landesdienst im Interesse einer optimalen Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen ergänzen werden.

2. Inhalt

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auch auf das Notariat. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Gesetzgebungszuständigkeit durch Erlass der Bundesnotarordnung umfassend Gebrauch gemacht. Dabei hat er in den §§ 114 bis 116 BNotO die historisch gewachsenen Strukturen des Landes Baden-Württemberg anerkannt und bewahrt. Er hat sie in das bundesgesetzliche Rahmenwerk eingefügt. Eine Änderung des Status quo im badischen Rechtsgebiet auch in Richtung der Regelform der Bundesnotarordnung bedarf mithin einer Änderung der Bundesnotarordnung, die nach Artikel 138 GG unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der Landesregierung Baden-Württembergs steht.

Als Folge der Änderung wird im badischen Rechtsgebiet – wie traditionell bereits im württembergischen Rechtsgebiet – das Notariat zur hauptberuflichen Amtsausübung bayerisch-pfälzischer Prägung eingeführt, das für seine hervorragenden Qualitäten bundesweit höchste Anerkennung genießt. Ein genereller Übergang zum freien Notariat im badischen Landesteil oder gegebenenfalls in ganz Baden-Württemberg wird derzeit zurückgestellt, weil dies zu erheblichen Einnahmeausfällen im Landeshaushalt führen würde. Zu einer badischen bzw. baden-württembergischen Notariatsreform ist das Land dann bereit, wenn keine nennenswerten Einnahmeausfälle sich mehr ergeben bzw. die Einnahmeausfälle so kompensiert werden, dass sie nicht mehr relevant sind.

3. Alternativen

Keine

4. Kosten

Das Gesetz öffnet das badische Rechtsgebiet für die Regelform des Notariats nach der Bundesnotarordnung.

Das Gesetz belastet den Bundeshaushalt nicht unmittelbar.

Für den Landeshaushalt Baden-Württembergs ist das Gesetz als Ermächtigungsnorm ebenfalls ohne unmittelbare Auswirkung.

Soweit Notare im Landesdienst zu Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt werden sollten, kommen auf das Land Baden-Württemberg Kosten für die Nachversicherung zu, die der Höhe nach von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere dem Alter des bestellten Notars, abhängen und im Voraus nicht beziffert werden können. Im Übrigen wird sich die mit der Gesetzesänderung verbundene Möglichkeit, im badischen Rechtsgebiet – nach Planung des Justizministeriums Baden-Württemberg bis zu 25 – Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung neben den Notaren im Landesdienst zu bestellen, auf den Haushalt des Landes Baden-Württemberg nicht zwingend negativ auswirken: Zwar wird das Land an den Gebühren dieser Notare keine Anteile erwirtschaften. Andererseits sollen diese „freien“ Notare Beurkundungen in das Land zurückholen, die bisher auf Grund der Überlastung der Notare im Landesdienst in die angrenzenden Bundesländer verlagert werden. Damit steht des Weiteren zu hoffen, dass die Notare im Landesdienst die Konkurrenz durch „freie“ Notare im besten Sinne als Ansporn begreifen werden, die eigenen Leistungen noch zu steigern und damit über die Gebührenanteile des Landes auch die Einnahmen des Landes zu erhöhen. Schließlich lässt die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine Steigerung der Staatseinnahmen auch über die Einkommensteuer erwarten.

Der Wirtschaft und den privaten Haushalten werden durch die Reform keine Kosten entstehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Artikel 1 enthält die Kernsätze einer Öffnung des badischen Rechtsgebiets für die Regelform des Notariats nach der Bundesnotarordnung. Zugleich enthält er geringfügige und größtenteils lediglich redaktionelle Anpassungen der Regelungen für das württembergische Rechtsgebiet.

Zu Nummer 1 (§ 114 BNotO)

§ 114 BNotO bleibt seinem Gehalt und seiner Struktur nach grundsätzlich unverändert.

Er wird mit der Neufassung zunächst lediglich klarstellend an den Umstand angepasst, dass sich der Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart nicht mehr vollständig mit dem württembergischen Rechtsgebiet, das in § 114 BNotO eigentlich in Bezug genommen werden soll, deckt, weil das Land Baden-Württemberg von der Ermächtigung in Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3602) nicht Gebrauch gemacht hat: immer noch württembergisches Rechtsgebiet, gegenwärtig aber Teil des Bezirks des Oberlandesgerichts Karlsruhe, sind nämlich der Bezirk des Amtsgerichts Maulbronn, die Stadtteile Schwenningen, Mühlhausen und Weigheim der Stadt Villingen-Schwenningen und das Gebiet der Gemeinde Tuningen.

Weiter soll durch die Neutralisierung des Verweises auf die im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart gebildete oder zu bildende Notarkammer bzw. Notarkammern der Landesregierung Baden-Württemberg – bei Subdelegation dem Justizministerium Baden-Württemberg – die Möglichkeit eröffnet werden, durch Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BNotO für das gesamte Land beispielsweise eine einheitliche Notarkammer Baden-Württemberg einzurichten, deren Vorstand dann nach dem neuen § 114 Abs. 2 Satz 3 und § 115 Abs. 2 Satz 3 BNotO-E je ein nicht stimmberechtigter Bezirksnotar und Notar im Landesdienst angehören würde. Von der Formulierung „der für ihren Amtsbezirk nach § 65 gebildeten Notarkammer“ nimmt die Neufassung in Absatz 2 Satz 1 bewusst Abstand, da der Amtsbezirk der Bezirksnotare nicht nach § 11 Abs. 1 BNotO mit dem Bezirk des Oberlandesgerichts, sondern nach § 21 Satz 1 des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit dem württembergischen Rechtsgebiet übereinstimmt.

Schließlich bringt die zeitgleiche Neufassung des § 114 mit der Neufassung des § 115 BNotO und in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Neufassung des § 3 Abs. 2 des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zum Ausdruck, dass die Bundesnotarordnung die Bestellung von Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung in Baden-Württemberg von keiner anderen Bedürfnisprüfung abhängig macht als der ihres § 4.

Zu Nummer 2 (§ 115 BNotO)

§ 115 BNotO-E gleicht die für das badische Rechtsgebiet geltenden Regeln ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse für die Notare im Landesdienst an die für die Bezirksnotare nach § 114 BNotO geltenden Regelungen an.

Die Bezugnahme auf eine für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe gebildete Notarkammer in Absatz 2 Satz 1 ist nicht so zu verstehen, das Land Baden-Württemberg werde – abweichend von der sonst geltenden Ermächtigung in § 65 BNotO – auf die Bildung gesonderter Notarkammern für die beiden gegenwärtig existierenden Oberlandesgerichtsbezirke festgelegt. Im Gegenteil bleibt es dem Land Baden-Württemberg unbenommen, von der Ermächtigung nach § 65 BNotO Gebrauch zu machen und beispielsweise eine Notarkammer Baden-Württemberg einzurichten.

Nach dem neuen Absatz 3, der Grundlage für die Bestellung von Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung im badischen Rechtsgebiet sein soll, können abweichend von § 7 Abs. 1 BNotO auch solche Bewerber bestellt werden, die zwar kein Notarassessorat absolviert haben, statt dessen aber über Berufserfahrung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Notar im Landesdienst verfügen. Solange eine ausreichende Zahl qualifizierter Bewerber aus den Reihen der Notare im Landesdienst oder von Notaren und Notarassessoren aus anderen Bundesländern zur Verfügung steht, kann auch im badischen Rechtsgebiet von der Einrichtung eines Anwärterdienstes nach § 7 BNotO abgesehen werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zugleich bringt sie zum Ausdruck, dass durch die Änderung der Bundesnotarordnung die verfassungsmäßig verbürgten Rechte der Regierung des Landes Baden-Württemberg aus Artikel 138 GG keine Schmälerung erfahren.

Zur Schlussformel

Die Schlussformel bringt zum Ausdruck, dass die Regierung des Landes Baden-Württemberg die nach Artikel 138 GG erforderliche Zustimmung erteilt hat.

Über die Schlussformel wird nicht mit Gesetzeskraft beschlossen.

Der Bundespräsident vollzieht und verantwortet die Schlussformel gemäß Artikel 82 Abs.1 Satz 1 GG.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel des Gesetzentwurfs, das badische Rechtsgebiet für das Notariat zur hauptberuflichen Amtsausübung gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesnotarordnung zu öffnen. Diese Öffnung bedeutet eine Annäherung an die Rechtslage im Bundesgebiet außerhalb Baden-Württembergs. Sie ermöglicht zudem eine schrittweise Umstellung auf das hauptberufliche Notariat. Diese Zielsetzung wird auch in der Begründung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates verdeutlicht. Danach sollen die Aufgaben der Landesverwaltung auf die zwingend in staatlicher Trägerschaft zu leistenden Kernaufgaben zurückgeführt und andere Aufgaben in freie Trägerschaft überführt werden.

Die Öffnung des badischen Notariats in diesem Sinne erfüllt die Anforderungen des Artikels 72 Abs. 2 GG. Denn die Öffnung führt zu größerer Rechtseinheit im Bundesgebiet als sie bisher besteht. Solange in Baden noch Notare im Landesdienst bestellt sind, wird von der bisher in Baden vorhandenen Sonderform des Notariats teilweise Abstand genommen und mit der einhergehenden Bestellung von Notaren im Hauptberuf die Rechtsvereinheitlichung gefördert. Die Regelung ist erforderlich, weil sie – unter Berücksichtigung von Interessen der Notare im Landesdienst – einen schrittweisen Übergang zum hauptberuflichen Notariat ermöglicht.

Um den Übergang zum hauptberuflichen Notariat nach § 3 Abs. 1 BNotO in Baden zu verdeutlichen, schlägt die Bundesregierung vor, § 115 BNotO anders zu fassen als vom Bundesrat vorgeschlagen. An der Spitze der Regelung soll mit der Aussage, dass neben Notaren nach § 3 Abs. 1 BNotO Notare im Landesdienst bestellt werden können, die Einführung des hauptberuflichen Notariats hervorgehoben werden.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, Artikel 1 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

‚Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch…, wird wie folgt geändert:

1. § 114 wird wie folgt geändert:
   a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart“ durch die Wörter „das württembergische Rechtsgebiet“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart“ durch die Wörter „für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart gebildeten Notarkammer“ ersetzt.
      bb) In Satz 4 wird das Wort „Stuttgart“ gestrichen.
2. § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115

Für das badische Rechtsgebiet gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Neben Notaren nach § 3 Abs. 1 können Notare im Landesdienst bestellt werden.

(2) Notare im Landesdienst, die sich um eine Bestellung zum Notar nach § 3 Abs. 1 bewerben, stehen Bewerbern gleich, die einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befinden. § 6 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass auch der berufliche Werdegang der Bewerber zu berücksichtigen ist, vor allem die im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Notare im Landesdienst. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzugs bleiben unberührt.

(4) Die Notare im Landesdienst sind berechtigt, der für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe gebildeten Notarkammer als Mitglieder ohne Stimmrecht beizutreten. § 114 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“ ‘

Erläuterungen:

Zu § 114 BNotO-E

Die Notariatsverfassung im württembergischen Rechtsgebiet soll grundsätzlich nicht verändert werden (Begründung Bundesratsdrucksache 226/04, S. 8). Die Bundesregierung schlägt daher vor, § 114 BNotO nicht insgesamt neu zu fassen, sondern nur die erforderlichen, wenigen Einzeländerungen vorzunehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen dem Gesetzentwurf des Bundesrates.

Die Bundesregierung schlägt vor, § 114 Abs. 2 Satz 2 BNotO des Bundesratsentwurfs nicht zu übernehmen. Für die in der Gesetzesbegründung genannte Option, eine Notarkammer für ganz Baden-Württemberg bilden zu können, ist die Regelung nicht erforderlich. § 65 Abs. 1 Satz 2 BNotO eröffnet den Ländern die Möglichkeit, Notarkammern zusammenzulegen. Ein Grund, im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart mehrere Notarkammern zu errichten, besteht nicht.

Zu § 115 BNotO-E

Zu Absatz 1

Mit der vorgeschlagenen Regelung, dass neben Notaren im Hauptberuf Notare im Landesdienst bestellt werden

können, soll das in der Begründung des Bundesratsentwurfs genannte Ziel des Übergangs zum freien Notariat im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht in der Sache § 115 Abs. 3 Satz 1, 2 BNotO des Entwurfs des Bundesrates. Sie soll im neuen Absatz 2 vor den besonderen Regelungen für die Notare im Landesdienst erfolgen.

Der Vorschlag beschränkt sich darauf, die erforderlichen besonderen Regelungen für die Bestellung von Notaren im Landesdienst zu Notaren im Hauptberuf zu treffen. Auch in Baden sollen für die Bestellung von Notaren im Hauptberuf (§ 3 Abs. 1 BNotO) grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften der §§ 5 ff. BNotO gelten. Nach Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs sollen Notare im Landesdienst dabei baden-württembergischen Notarassessoren gleichgestellt werden (vgl. Begründung zum Bundesratsentwurf zu § 115 Abs. 3 BNotO). Die Regelung, die § 7 Abs. 1 BNotO ergänzt, tritt an die Stelle von § 115 Abs. 3 Satz 1 BNotO des Entwurfs des Bundesrates. Bewerbungen von Notarassessoren oder Notaren aus anderen Ländern sind unter denselben Voraussetzungen wie im übrigen Bundesgebiet möglich. Für die nach § 6 Abs. 3 BNotO zu treffende Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerbern um eine Stelle als Notar im Hauptberuf enthält Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs eine ergänzende Regelung, die es gestattet, den beruflichen Werdegang, insbesondere die im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen, zu berücksichtigen. Diese Regelung entspricht § 115 Abs. 3 Satz 2 BNotO nach dem Entwurf des Bundesrates.

§ 115 Abs. 3 Satz 3 BNotO des Entwurfs des Bundesrates ist nicht erforderlich. Die Landesjustizverwaltung kann auch ohne eine solche Regelung entscheiden, in welchem Umfang sie einen Anwärterdienst einrichtet.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 115 Abs. 1 BNotO des Entwurfs des Bundesrates.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 115 Abs. 2 BNotO des Entwurfs des Bundesrates. Wie zu § 114 Abs. 2 Satz 2 BNotO des Bundesratsvorschlages ausgeführt, sollte auch hier nicht vorgesehen werden, dass im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe mehr als eine Notarkammer gebildet wird.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333